

**Meldung zu dem im Kalenderjahr 2020 selbst verbrauchten, aus dem Netz bezogenen Strom gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG**

---

per E-Mail an: [Selbstverbrauch.KWKG@SachsenEnergie.de](mailto:Selbstverbrauch.KWKG@SachsenEnergie.de)

**Meldung zu dem im Kalenderjahr 2020 selbst verbrauchten, aus dem Netz bezogenen Strom gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG**

Ansprechpartner: _____	E-Mail: _____
------------------------	---------------

1. Für die Abrechnung der Umlage nach § 19 StromNEV können wir

- bestätigen  nicht bestätigen

an der u. g. Abnahmestelle den aus dem Netz bezogenen Strom ausschließlich selbst zu verbrauchen.

Bei Nicht-Bestätigung:

- Weiterleitung an Dritte (Tarifkunden<sup>1</sup>) \_\_\_\_\_ kWh
- Weiterleitung an Dritte (Sondervertragskunden<sup>1</sup>) \_\_\_\_\_ kWh.

Bitte geben Sie bei den weitergeleiteten Einzelmengen an, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Weiterleitung erfolgte:

--

2. Die im Jahr 2020 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen. Bitte senden Sie dazu eine Übersicht der verwendeten Zähler, Adresse und nähere Beschreibung (z.B. Wohnung, Kantine) an [selbstverbrauch.kwkg@sachsenenergie.de](mailto:selbstverbrauch.kwkg@sachsenenergie.de).

- bestätigen  nicht bestätigen

Bei Nicht-Bestätigung:

Bitte geben Sie separat an, wie die Einzelwerte erfasst wurden (z. B. Schätzung, dazu Schätzmethode erläutern).

3. Die im Jahr 2020 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll dafür eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Ein gesonderter Nachweis des Dritten ist dieser Meldung beigelegt (Strommenge in kWh, Bestätigung ausschließlicher Selbstverbrauch, Einhaltung MessEG).

- bestätigen  nicht bestätigen

4. Das Vorliegen eines Begrenzungsbescheids des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 64 EEG für das Kalenderjahr 2020 können wir

bestätigen

nicht bestätigen.

Diese Mitteilung betrifft folgende Abnahmestelle:

Name Geschäftspartner:

Abnahmestelle:

Marktllokations-ID (MaLo):

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name / Unterschrift des Privilegierten  
gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG bzw.  
des Bevollmächtigten

---

<sup>1</sup> Definition gemäß § 1 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 2 Abs. 7 und 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

#### **Auszug - Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)**

##### § 1 Anwendungsbereich

- (3) **Tarifkunden** im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.
- (4) **Sondervertragskunden** im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

##### § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

- (7) Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten **Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden.** Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.
- (8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.